

## Stellungnahme der GWF zum ehemaligen Schutzbunker auf dem Wolfsgruber-Areal

- I. Auf dem Wolfsgruberareal befindet sich bekanntlich ein ehemaliger Schutzbunker. Die Untersuchungen des Bunkers durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege laufen seit Juli 2020. Das Gebäude wurde zwischenzeitlich vermessen und dokumentiert. Eine Aussage zur Denkmalwürdigkeit steht noch aus. Diese wurde nun für August angekündigt.

Der Bunker befindet sich im Baufeld der Schule und betrifft die Ebene -1 und die Ebene -2, greift somit deutlich in die Grundrissgestaltung des Schulgebäudes ein. Aufgrund der örtlichen Einschränkungen des Baufeldes (Sozialrathaus, Henri-Dunant-Straße, Landschaftsschutzgebiet und zu erhaltender Baumbestand (Eiche)) kann der geplante Baukörper nicht verschoben oder vergrößert werden. Im Zuge der Schulbaumaßnahme ist vorgesehen, den Bunker abzubrechen.

Wird nach Einstufung des Bunkers als Denkmal dessen Erhalt gefordert, kann somit das mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmte (förderfähige) Raumprogramm nicht vollständig umgesetzt werden. Einschränkungen betreffen insb. die musischen Räume sowie erforderliche Technikflächen. Das geänderte Raumprogramm ist mit der Regierung von Mittelfranken erneut abzustimmen. Erforderliche Umplanungen betreffen Hochbau-, Haustechnik- und Statikplanungen sowie die entsprechende Berücksichtigung von Denkmalschutzauflagen. Die Lph 2 ist weitestgehend zu wiederholen. Es ist mit einem geschätzten Zeitverzug von mind. 12 Monaten zu rechnen. Kosten der Wiederholungsplanungen der Lph 2 und der Bauausführung (Freilegung, konstruktive Einbindung des Bunkers) sind zu berücksichtigen. Es ist daher aufgrund der aufgeführten Unzumutbarkeit, der Bedeutung und der Dringlichkeit des Schulneubaus vorgesehen, am Abbruch des Bunkers auch bei Einstufung als Denkmal festzuhalten. Eine Einbindung des Bunkers in den Neubau des Schulgebäudes ist wirtschaftlich, zeitlich und inhaltlich nicht vertretbar.

- II. In Abdruck:           Ref I           z. K.  
                                  Ref V           z. K.
- III. Anlage zu SchvA/0415/2021 Grundsatzbeschluss – Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums

Fürth, 28.07.2021  
GWF/T



(3400)